



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlibrunnenstrasse 54,
9001 St.Gallen

An die Vernehmlasser,
die zum Anpassungsentwurf
Stellung genommen haben

Ralph Etter
Amtsleiter
Baudepartement
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 31 49
ralph.etter@sg.ch
www.areg.sg.ch
ShM

St.Gallen, 4. April 2019

Richtplan-Anpassung 18; Vernehmlassungsbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

In den Monaten Mai und Juni 2018 hatte das Baudepartement den Entwurf der Richtplan-Anpassung 18 öffentlich zur Mitwirkung der Bevölkerung und zur Anhörung der Gemeinden und Regionen aufgelegt. Sie haben diese Gelegenheit genutzt und sich zum Entwurf geäussert. Als Antwort lassen wir Ihnen den Vernehmlassungsbericht zugehen. In diesem Bericht ist das Ergebnis der Vernehmlassung – die Einwände und Vorschläge der Vernehmlasser sowie die Stellungnahme der St.Galler Regierung dazu – zusammengefasst.

Die Regierung hat am 26. März 2019 die Richtplan-Anpassung 18 erlassen und das Baudepartement ermächtigt, den Vernehmlassern den beiliegenden Vernehmlassungsbericht als Antwort zukommen zu lassen. Sie können den Vernehmlassungsbericht auch im Internet unter www.areg.sg.ch einsehen (wird am 8. April 2019 publiziert).

Das Baudepartement hat die bereinigte Anpassung 18 an den Bund zur Genehmigung weitergeleitet. Nach der Genehmigung, die wir im zweiten Quartal 2019 erwarten, werden die neuen und geänderten Teile in den geltenden Richtplan eingefügt.

Freundliche Grüsse

Ralph Etter
Amtsleiter

Beilage:
Vernehmlassungsbericht Richtplan-Anpassung 18



VII23 Windenergieanlagen

Allgemein

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Die FDP Kanton St.Gallen, der St.Galler Bauernverband, suisse éole, die Energieagentur St.Gallen, der Naturstrombeirat Rii-Seez-Power und D.W. aus Wil begrüßen die WEA-Standorte Rheinau und Krinau. Der St.Galler Bauernverband regt an, dass im Rahmen der Nutzungsplanungen die Interessen der Land- und Alpwirtschaft umfassend berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
Die Grünen Kanton St.Gallen, SVP Kanton St.Gallen und der Verein Freie Landschaft Schweiz beantragen die Streichung der beiden Standorte. Die SVP Kanton St.Gallen ist im Weiteren unzufrieden mit Vorgehensweise – sie erwartet eine bessere Mitsprachemöglichkeit der Regionen.	Kenntnisnahme
Die CVP Kanton St.Gallen regt an den Fokus auf den ganzen Kanton zu öffnen. Die Grünen Kanton St.Gallen, der Heimatschutz St.Gallen/Appenzell I.Rh., der WWF St.Gallen und BirdLife Schweiz erwarten eine Positivplanung. Nur mit einer Positivplanung könne in der Interessenabwägung die Beurteilung von alternativen Standorten vorgenommen werden.	Im Rahmen der anstehenden Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels Versorgung und Entsorgung wird eine Positivplanung für Windenergieanlagen bzw. für Standorte für Windpärke im Kanton St.Gallen geprüft.
Der Kanton Schwyz weist darauf hin, dass Ihrerseits eine kantonale Windenergieplanung in Erarbeitung sei. Bei Abstimmungsbedarf wird frühzeitig mit Fachstellen des Kantons St.Gallen Kontakt aufgenommen.	Kenntnisnahme

Windpark Rheinau, Sargans, Mels und Vilters-Wangs

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Die Region Sarganserland-Werdenberg, die Ortsgemeinde Sargans, H.M. aus Mels, die CVP Sarganserland, die FDP Mels, der Kanton Thurgau, die Wirtschaftskommission der Talgemeinschaft-Sarganserland-Walensee, das Elektrizitäts- und Wasserwerk der Politischen Gemeinde Mels, die IG Appenzeller-Naturstrom und die Emch+Berger AG Bern unterstützen oder begrüßen den Standort Rheinau. Der Standort wird u.a. als geeignet beurteilt, weil die Abstände zum bewohnten Gebiet hinsichtlich Lärm und Infraschall eingehalten würden, der Artenschutz hinreichend berücksichtigt sei sowie Kompensationsmassnahmen vorhanden seien.	Die Regierung verzichtet auf die Aufnahme und Festsetzung des Standorts Rheinau im Richtplan.
Der Gemeinderat Sargans bestreitet die Eignung des Standortes Rheinau nicht, stellt aber eine Beeinträchtigung der Landschaft und der Wohnqualität fest. Diese Aspekte müssen in der Planung berücksichtigt und mit Entschädigungszahlungen oder Entschädigungsleistungen ausgleichen werden.	Der Konflikt mit dem Vogelschutz war bekannt und im Grundlagenbericht auch dokumentiert. Die eingegangenen Einwendungen zum Standort Rheinau zeigen deutlich, dass grosse, breitabgestützte und auch begründete Bedenken zum Vogelschutz bestehen. Schliesslich weist die Vorprüfung durch den Bund klar daraufhin, dass der Windpark Rheinau aufgrund des ungelösten Konflikts mit dem Vogelschutz nicht genehmigungsfähig ist. Er widerspreche Artikel 18 und 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG), Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1; abgekürzt NHV) sowie Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0; abgekürzt JSG).
Der Verein St.Galler Rheintal erachtet, dass das Thema grenzüberschreitend bearbeitet werden muss und fordert eine interkantonal abgestimmte, langfristige Gesamtplanung entlang der gesamten vom Rheintal aus sichtbaren Geländekuppe auf der Schweizer Seite.	
Der Kanton Graubünden verlangt, dass die Visualisierung für Fläsch zu überprüfen und die angrenzenden	



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>Gemeinden und die Region frühzeitig einbeziehen sei. Der Windpark sei noch nicht genügend abgestimmt, weshalb der Standort als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen sei.</p>	
<p>Der Gemeinderat Bad Ragaz beantragt den Standort Rheinau sei aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Tourismusdestination Heidiland und die intakte Landschaft ersatzlos zu streichen.</p>	
<p>Der Gemeinderat Fläsch, der Gemeinderat Maienfeld, die Region Landquart sowie A.A., A.B., K.B., C.H., M.H., S.H., L.K., R.P., T.M. (alle aus Fläsch mit einzelnen identischen Schreiben) sind gegen eine Festsetzung des Standortes im Richtplan. Die Windenergieanlagen stellen einen markanten Eingriff ins Landschaftsbild dar, der stark störend auf Wohnqualität wirkt. Der Perimeter des Windparks sei nach Norden zu verschieben, so dass keine Windenergieanlage südlich der Gemeinde Wartau zu stehen komme.</p>	
<p>U.B. aus Schwyz und R.B. aus Ziegelbrücke lehnen den Standort ab. Gründe dafür sind das grosse Konfliktpotential mit gefährdeten Brutvogelarten, eine mangelnde Energieeffizienz und die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit.</p>	
<p>Die IG RheinauGegenWind beantragt die ersatzlose Streichung des Standorts. Das Windpotential sei nicht gegeben, der Vogelschutz zu wenig berücksichtigt und zudem verschandle die geplante Anlage die intakte Landschaft.</p>	
<p>Die SP Kanton St.Gallen, der Heimatschutz St.Gallen/Appenzell I.Rh., der WWF St.Gallen, die Pro Natura St.Gallen-Appenzell, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, BirdLife Schweiz, BirdLife St.Gallen, BirdLife Sarganserland, der VCS St.Gallen/Appenzell beantragen auf den Standort zu verzichten oder den Standort nicht im Richtplan festzusetzen. Grund für die Ablehnung des Standortes ist vor allem der fehlende bzw. nicht mögliche Schutz der gefährdeten Brut- und Zugvögel sowie der Fledermäuse. Zudem wird geltend gemacht, dass keine alternativen Standorte geprüft wurden, die Windenergieanlagen im Widerspruch zur Biodiversitätsstrategie stehen und die wirtschaftliche Rentabilität der Anlage nicht gesichert sei.</p>	
<p>Seitens des Bundes bestehen Konflikte mit dem Artenschutz und allenfalls mit der Flugsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Perimeter des Gebietes Rheinau befindet sich in unmittelbarer Nähe der Lebensräume von fünf auf Windenergieanlagen sehr empfindlichen Vogelarten (Steinadler, Uhu, Wanderfalke, Rotmilan (Schlafplatz) und Alpensegler). Die in Aussicht gestellten, aufwändigen weitergehenden Abklärungen zu allfälligen betrieblichen Massnahmen zum Schutz der Brutvögel scheinen dem Bund nicht zielführend, da Minderungs- respektive Kompensationsmassnahmen zugunsten der Brutvögel beim Betrieb des Windparks nicht wirksam sind. • Die vorgesehene maximale Anlagehöhe von 220 m über Grund bedeutet für den Heliport Balzers (Liechtenstein) eine Durchstossung der An- und 	



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>Abflugfläche des rechtskräftigen Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) von ca. 100 m. Dies würde zwingend eine Anpassung der Flugrouten (inkl. Anpassung Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt SIL und Betriebsreglement) nach sich ziehen. Beim Flugfeld Bad Ragaz (SG) würde die vorgesehene maximale Anlagehöhe von 220 m die Horizontalfläche des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) um ca. 175 m durchstossen. Die Horizontalfläche ist gemäss dem Konzept Windenergie des Bundes zwar kein striktes Ausschlussgebiet. In diesem Fall befindet sich die Volte jedoch auf einer Höhe von rund 295 m und eine vertikale Separierung von lediglich 75 Höhenmetern wird als Sicherheitsrisiko eingestuft.</p> <p>Der Bund beurteilt den Standort Rheinau zum heutigen Zeitpunkt aufgrund des Vogelschutzes als nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorhandenen Konflikte, insbesondere mit dem Vogelschutz, stellt sich zudem auch die Frage nach möglichen alternativen Windenergiestandorten im Kanton St. Gallen. Solche wurden bislang nicht gebietsübergreifend ermittelt. Es kann somit nicht beurteilt werden, ob im Kanton wesentlich geeignetere Standorte für die Windenergie vorhanden wären oder ob es sich beim Standort Rheinau um einen der bestgeeignetsten handeln würde.</p>	

Windpark Krinau, Wattwil und Mosnang

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>Der Gemeinderat Wattwil und die Region Toggenburg nehmen das Projekt wohlwollend zur Kenntnis und beantragt den Standort als Zwischenergebnis aufzunehmen, weil noch Klärungsbedarf bei einzelnen Themen wie Infraschall, Wirtschaftlichkeit, Betriebskonzept, Windenergieanlagentyp, Eingriff in den Wald, Schutzinventare usw. besteht.</p>	<p>Mit der Festsetzung des Standortes Krinau wird die grundsätzliche Machbarkeit eines Windparks beurteilt. Dadurch wird die Grundlage für weitergehende, detailliert Abklärungen im Rahmen der Nutzungsplanungen bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen. In dieser Planungsphase sind die genannten Themen ausführlich zu behandeln.</p>
<p>Der Gemeinderat Mosnang begrüsst die Aufnahme des Standortes Krinau für eine Windenergieanlage.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>R.C., M.D., A.D., A.G., C.K., M.G., T.G., A.H., R.M., M.M., E.O. (alle aus Wattwil), A.B., B.B., I.B., M.B., A.W. mit 22 Unterzeichnenden (alle aus Wattwil/Krinau), S.M., T.M., U.S., C.W. (alle aus Mosnang), A.H. und K.S. aus Bütschwil-Ganterschwil, M.B., W.T., E.U. aus Ebnet-Kappel, C.S., L.S., und A.H. aus Hemberg, A.H. aus Kirchberg, E.Z. aus Neu St. Johann, J.S. aus Oberhelfenschwil und P.B. aus Wald AR sowie das Malergeschäft Naef aus Lichtensteig, die Baumann Akustik und Bauphysik AG aus Dietfurt, der Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid und die Enora AG aus Jona befürworten den Windpark in Krinau mit gleichlautenden Schreiben – U.a. wird der Standort als grundsätzlich verträglich beurteilt, um an einem geeigneten Standort Windenergieanlagen zu konzentrieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die SP Sektion Alt Toggenburg begrüsst die Aufnahme des Standortes. Der Standort sei im Sinn</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Energiestrategie 2050 des Bundes und des Fördervereins Energietal Toggenburg.	
Der Verein Energietal Toggenburg begrüsst den Standort. Das Projekt basiere auf dem Bekenntnis des Energietals zur möglichst CO ₂ -neutralen und einheimischen Energieversorgung – der Eingriff in Kulturland und Natur sei vertretbar.	Kenntnisnahme
Die Thurwerke AG in Wattwil, die Dorfkorporation Wattwil, die Toggenburg Energie Finanz AG in Wattwil und die Emch+Berger AG in Bern begrüssen den Eintrag im Richtplan mit teils gleichlautenden Schreiben. Sie stellen fest, dass umfangreiche und fundierte Studien die Verträglichkeit des Windparks belegen und dass keine Ausschlusskriterien identifiziert werden konnten. Zudem sei die Distanz zu Dörfern hinsichtlich Lärm und Infraschall hinreichend	Kenntnisnahme
Die Appenzeller Wind AG bittet, den Standort gebührend und zukunftsorientiert zu beurteilen. Die IG Appenzeller Naturstrom Genossenschaft begrüsst den Standort – der Landschaftseingriff wird als verträglich eingestuft.	Kenntnisnahme
Kanton Thurgau ist möglicherweise von den Auswirkungen (Sichtbarkeit) betroffen und beantragt in die Planung miteinbezogen zu werden.	Der Kanton Thurgau ist in der nachgeordneten Planung in geeigneter Weise einzubeziehen.
<p>D.R. aus Wattwil, J.B., K.B., D.G., H.H., H.R.H., J.J., B.K., H.K., T.K., W.K., E.M., A.M., K.M., W.M. K.Mü., H.P., U.R., B.S., C.S., H.S., M.S., B.T., F.W., R.W., S.Z. (alle aus Wattwil/Krinau), N.C., F.G. und M.L. aus Mosnang; R.J. und M.B. aus Lichtensteig, B.R., T.R. und U.R. aus Bütschwil-Ganterschwil, P.F. aus Herisau, R.M. aus St.Gallen, U.M. aus Domat/Ems, K.G. und U.L. aus Winterthur, A.H. aus Stäfa, M.M. aus Kilchberg, A.B.B. aus Freienbach SZ, R.O. aus Wollerau und S.R. aus Lausanne beantragen – teils mit gleichlautenden Schrieben – auf den Standort zu verzichten bzw. diesen ersatzlos zu streichen aus unterschiedlichen Gründen. U.a. wird eine Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Infraschall befürchtet. Ebenso wird der Standort als unverträglich bezüglich Landschafts- und Artenschutz beurteilt – einzelne vermuten Brutgebiete von Auerhuhn, Steinadler und Rotmilan im Perimeter. Teilweise wird auch die Wirtschaftlichkeit der Anlage bezweifelt und ein zu geringes Winddargebot geltend gemacht, weshalb kein Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet werde und/oder kein nationales Interesse für den Standort geltend gemacht werden könne. Schliesslich werden durch die Windenergieanlagen Entwertungen der Immobilien befürchtet.</p>	<p>Mit der Festsetzung des Standortes Krinau wird die grundsätzliche Machbarkeit eines Windparks beurteilt. Dadurch wird die Voraussetzung für weitergehende, detailliert Abklärungen im Rahmen der Nutzungsplanungen bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen. In dieser Planungsphase sind die genannten Themen ausführlich zu behandeln.</p> <p>Der Perimeter liegt ausserhalb der Auerhuhn-Verbreitung gemäss nationalem Aktionsplan und tangiert keine potenziellen Vernetzungsachsen, die für die Auerhühner für den Wechsel von einem Lebensraum in den anderen wichtig sein könnten. Auch in den alten Inventaren, z.B. aus Glutz von Blotzheim 1968-71 sowie Marti 1986, gibt es aus diesem Gebiet keine Nachweise. Aufgrund der Topografie dürfte sich der Lebensraum im Umkreis der geplanten WEA kaum als Lebensraum für Auerhühner eignen. Das nächst gelegene Auerhuhn-Vorkommen ist stark isoliert und vom Aussterben bedroht. Es ist nicht mit einer Ausbreitung dieser Vogelart von den nächst gelegenen Vorkommen in einigen Kilometern Distanz zu rechnen.</p> <p>Windkraftanlagen weisen im Vergleich zu andere Technologien die tiefsten Kosten pro installierte Kilowattstunde auf. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage hängt somit primär vom Windpotential ab. Das Windpotential am Standort Krinau ist ausreichend, um Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Bei neuen Anlagen werden zudem die Leistungsfähigkeit kontinuierlich erhöht und gleichzeitig die Produktionskosten gesenkt, was die Wirtschaftlichkeit zusätzlich steigert. Windenergieanlagen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und tragen insbesondere im Winterhalb zur Netzstabilität bei.</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Die SP Kanton St.Gallen, der Heimatschutz St.Gallen/Appenzell I.Rh., die Pro Natura St.Gallen-Appenzell, der VCS St.Gallen/Appenzell, der WWF St.Gallen, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, BirdLife Schweiz, der Verein nathur Wattwil Krinau Lichtensteig und der Verein Äpli Gegenwind beantragen auf den Standort zu verzichten. Gründe für den Verzicht sind u.a. der Landschafts- und Naturschutz (Standort tangiert BLN-Objekt 1420 Hörnli-Bergland und Lebensraum Kerngebiet) und das der Lebensraum von Auerhühnern tangiert werde.</p>	<p>Mit der Festsetzung des Standortes Krinau wird die grundsätzliche Machbarkeit eines Windparks vorausgesetzt. Dadurch wird die Grundlage für weitergehende, detailliert Abklärungen im Rahmen der Nutzungsplanungen bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen. In dieser Planungsphase sind die genannten Themen ausführlich zu behandeln.</p> <p>Der Perimeter liegt ausserhalb der Auerhuhn-Verbreitung gemäss nationalem Aktionsplan und tangiert keine potenziellen Vernetzungsachsen, die für die Auerhühner für den Wechsel von einem Lebensraum in den anderen wichtig sein könnten. Auch in den alten Inventaren, z.B. aus Glutz von Blotzheim 1968-71 sowie Marti 1986, gibt es aus diesem Gebiet keine Nachweise. Aufgrund der Topografie dürfte sich der Lebensraum im Umkreis der geplanten WEA kaum als Lebensraum für Auerhühner eignen. Das nächst gelegene Auerhuhn-Vorkommen ist stark isoliert und vom Aussterben bedroht. Es ist nicht mit einer Ausbreitung dieser Vogelart von den nächst gelegenen Vorkommen in einigen Kilometern Distanz zu rechnen.</p>
<p>Der Heimatschutz St.Gallen/Appenzell I.Rh. und BirdLife St.Gallen machen geltend, dass keine Alternativstandorte geprüft wurden und entsprechend die Interessenabwägung unvollständig sei.</p>	<p>Das Vorhaben wurde anhand der Schutz- und Nutzenmatrix beurteilt sowie anhand der wesentliche Interessen beurteilt. Es wurde keine Ausschlusskriterien ermittelt. Der Windpark-Standort ist somit grundsätzlich geeignet. Weitergehende Abklärungen erfolgen in der nachgeordneten Planung.</p>
<p>Der Bund stellt fest, dass der Perimeter des Windparks an das BLN-Objekt 1420 Hörnli-Bergland grenzt und es nicht auszuschliessen sei, dass die Schutzziele des BLN beeinträchtigt würden. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK würde es begrüessen, einen Augenschein vor Ort durchzuführen, um die möglichen Auswirkungen des geplanten Windparks Krinau auf das BLN-Objekt zu prüfen. Für die Genehmigung des Windpark-Standorts sei in den Erläuterungen stufengerecht darzulegen, wie die Schutzziele des BLN-Objekts berücksichtigt werden.</p>	<p>Für die Festsetzung des Windpark-Standorts wurde die grundsätzliche Machbarkeit geprüft. In der Nutzungsplanung sind die definitiven Standorte der Windenergieanlagen sowie deren Ausprägungen (Typ, Anlagenhöhe usw.) festzulegen. Es macht Sinn in dieser Planungsphase die Auswirkungen auf das BLN-Objekt zu prüfen und allfällige Massnahmen festzulegen, damit die Schutzziele des BLN eingehalten werden können. Die ENHK soll im Rahmen der Nutzungsplanung einbezogen werden – der Richtpläneintrag wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Das BAZL stellt eine schwerwiegende Störung des Primärradars Zürich-Holberg fest. Dieser ist für den Anflug auf den Flughafen Zürich von grosser Bedeutung. Windenergieanlagen bis 100 m Gesamthöhe (Rotorspitze) gelten als unproblematisch. Für Windenergieanlagen von mehr als 100 m Gesamthöhe ist im Rahmen der nachgeordneten Planung mit der Flugsicherung Skyguide nach möglichen Lösungen zu suchen. In der Nähe des geplanten Windparks Krinau befindet sich weiter eine meteorologische Messstation. Wie vom Kanton bereits festgehalten, sind im Rahmen der Nutzungsplanung betreffend Zivil- und Militärluffahrt, Meteorologie sowie Richtfunkstrecken die zuständigen Stellen einzubeziehen.</p>	<p>Der Grundlagenbericht zu den Windenergieanlagen wird entsprechend ergänzt. Der Einbezug der zuständigen Stellen in der nachgeordneten Planung ist bereits verbindlich geregelt.</p>